



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

## **Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG**

### **Neubau Einhausung Bahnverladung und Instandsetzung Siloanlage**

#### **Im Simmersbach, Ottenhöfen im Schwarzwald**

### **Bekanntgabe**

#### **über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 19.07.2021 beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt, für das Vorhaben „Neubau der Einhausung der Bahnverladung und der Einhausung und Instandsetzung der bestehenden Siloanlage Im Simmersbach, 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald“ die unwesentliche Bedeutung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 LVwVfG festzustellen. Gegenstand des Vorhabens ist die Einhausung der Bahnverladestation und der bestehenden Siloanlage auf dem Betriebsgelände Im Simmersbach in Ottenhöfen im Schwarzwald.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Gemäß Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung § 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Wilhelm Bohnert GmbH & Co. KG ausgeführt und beschränkt sich auf eine Fläche von insgesamt nur 230 m<sup>2</sup>. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Neuversiegelung von weiteren rund 60 m<sup>2</sup>. Besonders geschützte Gebiete oder Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat auch keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 15.11.2021

Regierungspräsidium Freiburg